

Studienbericht über die 17. Sommerakademie des European University Institute zum Thema „Human Rights Law“ (19. – 30. Juni 2006)

von Cornelia Janik

Die diesjährige Sommerakademie in Florenz stand unter dem Motto Menschenrechte und Biotechnologie.

Zu diesem Zwecke wurde in der ersten Woche einen Einführungskurs über die Europäische Menschenrechtskonvention von Prof. Rick Lawson von der Universität Leiden gehalten. Prof. Lawson verschaffte uns einen Überblick über Ausschnitte des Case Law des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hinsichtlich dessen Jurisdiktion sowie hinsichtlich Asyl- und Immigrationsfragen. Da sich Prof. Lawson in seiner akademischen Arbeit insbesondere mit dem Verhältnis von EGMR und EuGH auseinandergesetzt hat, wurde dies vertiefend diskutiert. Insbesondere viel Raum nahm auch die Diskussion des Fall Bankovic ein, bei dem Prof. Lawson die Kläger in Straßburg vertreten hatte. Hintergrund dieses Falles ist ein Vorfall aus dem Jahre 1999, bei dem das Gebäude des „Radio Televizije Srvije“ auf dem Staatsgebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik von einem NATO-Flugzeug im Rahmen der „Operation Allied Force“ getroffen wurde und 16 Menschen starben sowie weitere 17 schwer verletzt wurden. Einige Angehörigen der Verstorbenen sowie ein Verletzter klagten vor dem EGMR gegen die NATO-Mitgliedsstaaten unter Berufung auf Art. 2 (Recht auf Leben) und Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) mit der Begründung, dass die Radiostation kein legitimes Kriegsziel darstelle. Das Gericht weichte bei der Beantwortung der Frage, ob die NATO-Staaten bei ihrem Vorgehen an die EMRK gebunden sind von seinem normalen Prüfungsgrundsätzen ab. Zuvor befand es immer als ausschlaggebend, ob die Vertragsparteien die „effektive Kontrolle“ über die betreffende Person/das betreffende Land ausüben (vgl. Louizidou), was bei einer Bombardierung wohl zu bejahen gewesen wäre. Hier modifizierte das Gericht seinen Maßstab allerdings dahingehend, dass es von der Notwendigkeit einer effektiven Kontrolle sprach, die „normalerweise von einer Regierung ausgeübt wird.“ Unter diesem Gesichtspunkt musste die Klage abgewiesen werden. Interessant ist auch die Tatsache, dass das Urteil unmittelbar nach den Anschlägen des 11. Septembers erging, was sicherlich auch Einfluss auf den Tenor der Entscheidung hatte.

Einen Einführungskurs über das Verhältnis von Menschenrechten und Biotechnologie wurde von Prof. Francesco Francioni vom European University Institute gehalten. Zunächst setzten wir uns mit dem auseinander, was unter den Begriff der Biotechnologie fällt. Laut Definition der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) ist Biotechnologie die Anwendung von Wissenschaft und Technik auf lebendige Organismen sowie deren Teile, Produkte und Modelle, um belebte oder unbelebte Materialien für die Herstellung von Wissen, Gütern und Dienstleistungen zu verändern. Eine grobe Unterscheidung wird zwischen grüner, roter und weißer Biotechnologie getroffen. Grüne Biotechnologie dient der Veränderung von Pflanzen zur Verbesserung von deren Eigenschaften oder zur Übertragung neuer Eigenschaften. Die wichtigsten hierzu bestehenden rechtlichen Instrumente sind das Cartagena Protocol on Biosafety, der Food and Agriculture Organization Treaty on Plant Genetic Resources und die EU-Richtlinie 2001/18/EC über genveränderte Organismen.

Rote Biotechnologie behandelt medizinische Anwendungen von der Diagnostik bis zur Therapie. Auf diesem Gebiet ist die UNESCO besonders produktiv gewesen und hat vier bedeutende soft law Instrumente hervorgebracht: Die Universal Declaration of the Human Genome and Human Rights, dessen Umsetzungsrichtlinien, die International Declaration on Genetic Data und die Universal Declaration on Bioethics and Human Rights.

Weißer Biotechnologie schließlich nutzt biologische Mittel für die Optimierung industrieller Prozesse.

Ein Schwerpunkt der Vorlesung stellte das Verhältnis von Recht und Moral dar. Prof. Francioni wies darauf hin, dass ethische Standards oft von moralischen und religiösen Faktoren abhängen. Aber gerade daher sei es so wichtig, biotechnologische Sachverhalte rein rechtlich handhabbar zu machen, da nur rechtliche Normen in der Lage seien, universelle Prinzipien objektiv zu reflektieren. So sind insbesondere das Recht auf Leben, das Recht auf Selbstbestimmung, Antidiskriminierungsrechte, Informationsrechte, das Recht auf Teilhabe an politischen Entscheidungen und das Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt international anerkannte Menschenrechte, an denen die Legitimität politischer Entscheidungen gemessen werden kann und die als staatliche Schutzpflichten fungieren.

Auch die Vorlesung von Prof. Roger Brownsword vom King's College in London beschäftigte sich mit dem Zusammenspiel von Recht und Moral im biotechnologischen Diskurs. Er stellte uns drei rechtphilosophische Grundkonzepte (bioethical triangle) vor, von denen die Debatte im Bereich der Biotechnologie bestimmt wird. Hier gibt es einerseits den utilitaristischen Ansatz (utilitarian approach), wonach stets zu fragen ist, ob die entsprechende Maßnahme das Gemeinwohl fördert. Hiernach werden biotechnologische Innovationen – vorausgesetzt, dass die Risiken abschätzbar sind - wohl regelmäßig auf Zustimmung treffen, da diese grundsätzlich eine Verbesserung der Lebensqualität anstreben. Andererseits gibt es den menschenrechtlichen Ansatz (human rights approach), der nicht nach den praktischen Konsequenzen der Maßnahme fragt, sondern danach, ob die Maßnahme per se Menschenrechte beeinträchtigt. Nach dieser Theorie wird wohl grundsätzlich eine Abwägung der beeinträchtigten Rechte vorzunehmen sein und eine Entscheidung im Einzelfall getroffen werden müssen. Schließlich gibt es noch verschiedene Ansätze (z. B. religiös motiviert oder Kantianer), die auf das Menschenwürdeprinzip rekurrieren (dignitarian approach). Insbesondere Innovationen im Bereich der roten Biotechnologie wie Stammzellenforschung oder Präimplantationsdiagnostik werden von Anhängern dieser Theorien abgelehnt, da jede Form der Selektion geeignet sei, die Menschenwürde zu gefährden.

Weitere Vorlesung wurde von Professor Laurence Boisson de Chazournes von der Universität Genf über das Precautionary Principle, von Professor Thérèse Murphy von der University of Nottingham über reproduktive Technologien und von Professor Francesca Bignami von der Duke University über Datenschutz gehalten.

Zudem sprach Professor Iulia Motoc von der Universität Bucharest über ihre Arbeit als UN Special Rapporteur on Human Rights and the Human Genome.

Insgesamt war die 17. Sommerakademie des European University Institute für mich nicht nur ein Gewinn hinsichtlich der vielen fachlichen Informationen zu dem spannenden und höchst aktuellen Thema der Biotechnologie. Auch die Art der Vorlesungen, die vielfach nach der sokratischen Methode gehalten wurden, erlaubten mir einen Einblick in andere Studienkulturen zu gewinnen. Schließlich war auch das Studiumfeld außerordentlich stimulierend, da ein reger Austausch zwischen den Studenten und Professoren herrschte.